OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151008/2/JS

Datum:
Linz, 16. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des H G, vertreten durch Mag. K H, MBA, Rechtsanwalt in W, x, vom 31.5.2016 gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 28.4.2016, GZ: RMB-BauR-1034-2014, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben und der Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 28.4.2016, GZ: RMB-BauR-1034-2014, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit Spruchpunkt II. des Bescheides des Magistrates der Stadt Wels vom 22.7.2014, GZ: BZ-BauR-1034-2014, wurde dem Beschwerdeführer als Eigentümer der baulichen Anlage „ehemaliger Legehennenstall“ gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 aufgetragen, die bauliche Anlage, die trotz Vorliegen der Bewilligungspflicht nach der Oö. Bauordnung ohne Baubewilligung auf dem Grundstück Nr. x, Grundbuch x L, ausgeführt wurde, binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen (im Folgenden: baupolizeilicher Auftrag). In der Begründung verwies die erstinstanzliche Baubehörde zusammengefasst darauf, dass die Errichtung des Legehennenstalles mit Bescheid vom 21.4.1981 baurechtlich bewilligt wurde. Mit Bescheid vom 5.7.1984 seien mehrere Abweichungen vom ursprünglich genehmigten Bauplan baurechtlich bewilligt worden. Bei einer örtlichen Überprüfung am 11.3.2014 sei festgestellt worden, dass über das ursprüngliche Kellergeschoß des Legehennenstalles eine neue Massivdecke errichtet worden sei und 10 Lagerboxen für den Miet- und Eigenbedarf (betriebliche Nutzung) eingebaut worden seien. Die Lagerboxen seien mit einem mittigen Gang aufgeschlossen worden. Die Zugangstüren seien als Brandschutztüren ausgeführt worden. Nach der Stellungnahme des planungstechnischen Amtssachverständigen sei der Legehennenstall jedoch nur mit einem Abstand von 2 Meter zur nördlichen Grundgrenze ausgeführt worden. Nach der Bestimmung des § 40 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 sei bei einem Neubau von Gebäuden zu den Bauplatz– oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von 3 Meter, gemessen von der fertigen Außenwand, einzuhalten. Der § 41 Oö. Bautechnikgesetz 2013 normiere zwar Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen, diese würden wie im [wohl gemeint] Abs. 1 Z 5 leg. cit. angeführt nur dann angewendet werden können, wenn die im Abstand gelegenen Gebäude nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. Im Konkreten liege jedoch für die Räume im Keller eine betriebliche Nutzung vor. Eine nachträgliche Baubewilligung sei daher nicht möglich.

1.2. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung vom 6.8.2014 führte der Beschwerdeführer (entscheidungswesentlich) aus, dass der Abstand zum Nachbargrundstück nicht ausschlaggebend für den Abbruchauftrag sein könne, da das Gebäude in bestehender Form genehmigt worden sei. Die Behörde könne nicht einerseits ein Gebäude genehmigen, andererseits aber nunmehr dessen Abbruch auftragen. Was die Abstandsituation zum Nachbargrundstück betreffe, so sei auszuführen, dass mit Kaufvertrag vom 6.8.2014 ein parallel zur „nördlichen“ Grundstücksgrenze verlaufender Grundstücksstreifen von den Eigentümern der angrenzenden Liegenschaft erworben worden sei, und zwar in dem Ausmaß, dass künftig jedenfalls die 3-Meter-Abstandsgrenze zu allen auf dem Grundstück Nr. x errichteten Gebäuden erreicht werde. Die Argumentation, es würde nur ein

Abstand von 2 Meter zur nördlichen Grundgrenze liegen, sei sohin mittlerweile jedenfalls unrichtig. Der Beschwerdeführer beantragte die ersatzlose Aufhebung des baupolizeilichen Auftrags im angefochtenen Umfang.

1.3. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 13.11.2014 bewilligte die Baubehörde gemäß § 9 Oö. Bauordnung 1994 im Sinne der vorgelegten Vermessungsurkunde die Abtrennung des Grundstückes Teil 1 im Ausmaß von 114 m² vom angrenzenden Nachbargrundstück zum bebauten Grundstück Nr. x des Beschwerdeführers.

1.4. Mit Schreiben vom 5.1.2015 und [wohl gemeint] 30.5.2015 ersuchte der Stadtsenat der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Beschwerdeführer u.a. um Mitteilung, ob ein Ansuchen um Baubewilligung für die bauliche Anlage „ehemaliger Legehennenstall“ auf Grundstück Nr. x vorgelegt werden könne. Mit Schreiben vom 9.7.2015 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass entgegen seiner Mitteilung vom 10.2.2015 kein Bauansuchen bei der Behörde aufliege.

1.5. In einem Aktenvermerk vom 22.7.2015 wurde von der Baurechtsabteilung des Magistrates der Stadt Wels als Ergebnis einer an diesem Tag durchgeführten Besprechung mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und dem bautechnischen Amtssachverständigen Nachstehendes festgehalten:
„Die im Spruchpunkt II des Bescheides vom 22.7.2014 angeführte bauliche Anlage – im Detail: eingebaute Lagerboxen im Legehennenstall auf Grst.Nr. x, KG. L – wird nicht mehr genützt. Der baubehördliche Auftrag ist somit als erfüllt anzusehen.
Sollte in Zukunft eine Nutzung dieser Lagerboxen erfolgen, ist dies zuvor mit der Baubehörde abzustimmen, da gesetzliche Vorgaben wie Be- und Entlüftung, Fluchtweg, Raumhöhen etc. einzuhalten sind. Außerdem ist die Art des Verfahrens (Anzeige, Bewilligung) festzulegen.“

1.6. Mit Schreiben vom 3.8.2015 ersuchte die belangte Behörde den Beschwerdeführer um Mitteilung, ob die Berufung vom 6.8.2014 noch aufrecht bleibe, da nunmehr sämtliche baubehördlichen Aufträge erfüllt seien. Mit E-Mail vom 22.2.2016 ersuchte der Beschwerdeführer um Mitteilung, bis wann mit einer Entscheidung über seine Berufung zu rechnen sei.

1.7. Mit dem aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Stadt Wels vom 28.4.2016 ergangenen, nunmehr bekämpften Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers als unzulässig zurück, da sämtliche von der Baubehörde I. Instanz getroffenen Verfügungen durch den Berufungswerber erfüllt worden seien, sodass ein rechtskonformer Zustand hergestellt worden sei und die Aufträge der Baubehörde I. Instanz somit als vollzogen gelten bzw. nicht mehr aufrecht zu erhalten seien und daher der baupolizeiliche Auftrag als vom Berufungswerber erfüllt zu betrachten sei. Eine Berufung sei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes u.a. dann nach § 66 Abs. 4 AVG

unzulässig, wenn den Berufungswerber keine Beschwer trifft. Nachdem nun alle Verfügungen des angefochtenen Bescheides als vollzogen gelten würden, liege keine Beschwer mehr vor.

1.8. In der gegen den Bescheid der belangten Behörde rechtzeitig erhobenen Beschwerde führte der Beschwerdeführer (entscheidungswesentlich) aus, die unzulässige Zurückweisung der Berufung würde die erstinstanzliche Entscheidung „wieder aufleben“ lassen. Wenn auch die belangte Behörde auf Seite 2 des angefochtenen Bescheides festhalte, dass der im baupolizeilichen Auftrag verfügte Beseitigungsauftrag nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, so hätte dies jedenfalls im angefochtenen Bescheid seinen Niederschlag finden müssen und infolge der Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides dieser ersatzlos aufgehoben werden müssen. Es ergebe sich ein Widerspruch zwischen dem Spruch und der Begründung, wobei hier eben eine entsprechende Klarstellung hätte stattfinden sollen. Der Beschwerdeführer beantragte u.a. die Aufhebung des Bescheides und die Feststellung, dass der seinerzeitigen Berufung Folge gegeben und der Spruchpunkt II. des baupolizeilichen Auftrags ersatzlos aufgehoben werde.

1.9. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG vorgelegt.

2. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und Art. 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) und § 1 Abs. 1 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter gemäß § 2 VwGVG entscheidet.

3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:
Mit Bescheid vom 22.7.2014 erteilte das Magistrat der Stadt Wels dem Beschwerdeführer u.a. den baupolizeilichen Auftrag nach § 49 Oö. Bauordnung 1994, den auf seinem Grundstück Nr. x befindlichen ehemaligen Legehennenstall binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens des Magistrats der Stadt Wels wird dieses Gebäude nicht mehr als Hühnerstall verwendet sondern wurden darin 10 Lagerboxen für den Miet- und Eigenbedarf eingebaut. Nach Mitteilung des Beschwerdeführers werden die eingebauten Lagerboxen zukünftig nicht mehr genutzt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, aus

welchem sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt vollständig geklärt und zur Gänze widerspruchsfrei ergibt.
Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages (ein solcher lag in concreto nicht vor) von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389 entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. Eser, zu Art. 47 in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, RandNr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.5.2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3.5.2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18.7.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058; VwGH 9.10.2014, Ro 2014/05/0076; u.a.).
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt, nämlich der Inhalt des baupolizeilichen Auftrags, ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend bzw. zweifelsfrei geklärt. Es waren daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen hätte können (vgl. VwGH 3.10.2016, Ra 2016/06/0090; VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; ua.). In der vorliegenden Beschwerde wurden auch keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche

Verhandlung geboten wäre. Da Art. 6 EMRK somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegenstand, konnte die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht hierüber erwogen:

5.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, dabei den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde auf Grund der Beschwerde und aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung zu überprüfen.

5.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, hat es nicht nur über die Beschwerde zu entscheiden, sondern jene Angelegenheit zu erledigen, die von der Behörde zu entscheiden war (vgl. VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0044; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; u.a.).

5.3. Die Prüfbefugnis der Verwaltungsgerichte ist demnach keine unbegrenzte. Der äußerste Rahmen für die Prüfungen ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (vgl. VwGH 3.8.2016, Ro 2016/07/0008; VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052; VwGH 16.3.2016, Ra 2015/04/0042; u.a.). „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist demnach nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; VwGH 22.1.2015, Zl. Ra 2014/06/0055; u.a.).

5.4. Da der maßgebliche Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich feststand und die Beschwerde weder zurückzuweisen noch das Verfahren einzustellen war, war mit dem Erkenntnis eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte seine Erledigung dabei an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/07/0039; VwGH 19.4.2016, Ra 2016/12/0019; VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106; u.a.).

5.5. Der vom Beschwerdeführer bekämpfte Bescheid der belangten Behörde vom 28.4.2016 wies die Berufung des Beschwerdeführers als nicht zulässig zurück. Da die belangte Behörde sohin lediglich eine Erledigung der Berufung aus formellen Gründen – und damit ohne Sachentscheidung – vorgenommen hat, ist ausschließlich Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Frage, ob die Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers zu Recht erfolgte oder nicht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann sohin nur über die Rechtmäßigkeit des Zurückweisungsbescheides, nicht hingegen über die Berufung des Beschwerdeführers, selbst entscheiden. Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Berufung gegen den baupolizeilichen Auftrag würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens in unzulässiger Weise überschreiten (vgl. VwGH 19.10.2016, Ro 2016/12/0009; VwGH 12.10.2015, Ra 2015/22/0115, mwN; *Hengstschläger/Leeb,* AVG², Rz 30 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at], mwN).

5.6. Zu den maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013 (auszugsweise):

„§ 49

Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

…“

5.7. Der angefochtene Bescheid leidet an einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit, da die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den baupolizeilichen Auftrag aus (lediglich) formellen Gründen zu Unrecht zurückwies, anstatt eine Sachentscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers vom 6.8.2014, mit welchem dieser eine ersatzlose Aufhebung des baupolizeilichen Auftrags im angefochtenen Umfang begehrte, zu treffen. Mit dem baupolizeilichen Auftrag wurde der Beschwerdeführer gemäß § 49 Oö. BauO 1994 verpflichtet, den ehemaligen Legehennenstall binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides vom Grundstück Nr. x zu beseitigen. Gegenstand des baupolizeilichen Auftrages war demnach eine Beseitigung eines Gebäudes. Die spätere Mitteilung des Beschwerdeführers, die in diesem Gebäude eingebauten Lagerboxen zukünftig nicht mehr zu nutzen, ändert daher nach der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nichts an der Beseitigungspflicht des - nach Spruch-

punkt II. des baupolizeilichen Auftrags ohne Baubewilligung ausgeführten – ehemaligen Legehennenstalles.

Selbst wenn der ehemalige Legehennenstall auch tatsächlich zukünftig nicht mehr als Lager für den Eigen- oder gewerblichen Bedarf vom Beschwerdeführer genutzt werden sollte, ändert dies nichts an der hoheitlich angeordneten Beseitigungspflicht des Schwarzbaus. Gerade gegen diesen Beseitigungsauftrag richtete sich jedoch die Berufung des Beschwerdeführers, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon aus diesem Grund von keiner fehlenden Beschwer des Beschwerdeführers ausgeht. Der angefochtene Bescheid war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen einer negativen Sachentscheidung gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGG ersatzlos aufzuheben.

6. Aus Anlass der Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde wird aus verfahrensökonomischen Gründen angemerkt:
Es wäre nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im weiteren Verfahren von der belangten Behörde zunächst ergänzend zu ermitteln, ob der ehemalige Legehennenstall tatsächlich – wie in der Berufung vom Beschwerdeführer behauptet – in der bestehender Form baurechtlich genehmigt wurde. Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wird es sodann abhängen, ob sich der baupolizeiliche Auftrag zu Unrecht gegen eine bewilligungslose bauliche Anlage richtete und daher ersatzlos von der belangten Behörde aufzuheben sein wird. Sollte es sich beim ehemaligen Legehennenstall in seiner tatsächlich errichteten Form hingegen um einen Schwarzbau handeln, so wäre dem Beschwerdeführer auch mit Bescheid eine angemessene Frist zur nachträglichen Beantragung einer entsprechenden Baubewilligung im Sinne des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu setzen, zumal die belangte Behörde nach dem Verfahrensakt offenkundig selbst von einer grundsätzlichen baurechtlichen Bewilligungsfähigkeit ausgeht. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst ist – wie ausgeführt – eine Entscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers in merito rechtlich verwehrt.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack